

Der Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.1 / 4.1.1	25-25574 / 25-25735
TOP 4.4	25-25999
TOP 4.5	25-26044

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum